

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für das Modul

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an  
Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische  
Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 26. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Modul Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte als Teil des Lehramtsbachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Modul Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie die sprachlichen Herausforderungen, vor denen mehrsprachige Schüler\*innen mit Zweitsprache Deutsch im schulischen Unterricht stehen, identifizieren können und in Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Fach Deutsch als Zweitsprache gelernt haben, wie sprachliches und fachliches Lernen fächerübergreifend unterstützt und kulturreflexives Lernen mit Literatur und Medien gefördert werden kann. Die Kandidat\*innen können sich

daher mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Die Fähigkeiten, die sprachlichen Herausforderungen der Mehrsprachigkeit zu identifizieren, auszuwerten und zu fördern, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden zudem gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten.

### § 3 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Modul Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte umfasst für die Studierenden des Lehramts an Grundschulen, des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen, des Lehramts an Berufskollegs sowie des Lehramts für sonderpädagogische Förderung 6 Leistungspunkte (LP), für die Studierenden des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 9 Leistungspunkte.
- (2) Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (9 LP) ist eins der folgenden Module zu studieren:

#### **Modul A für Studierende, die nicht Deutsch studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fachunterricht sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Sie können unterschiedliche Präsentationen von kultureller Vielfalt in ihren jeweiligen Wirkungen kritisch reflektieren. Sie erwerben Grundlagen der Sprachanalyse und können Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf den Fachunterricht reflektieren und das erworbene Wissen zur Sprachentwicklung im Schulalter auf individuelle Förderung anwenden.

#### **Modul B für Studierende, die Deutsch studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fach Deutsch und in anderen Fächern sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Sie können Grundlagen für die Analyse und Evaluation von Medien und Literatur als Gegenstände kulturreflexiven Lernens anwenden. Sie sind mit den Grundlagen des Deutschen sowie mit der Entwicklung der sprachlichen Handlungsfähigkeit und ihrer Diagnose im Schulalter vertraut und können dieses Wissen nutzen, um den eigenen Unterricht kritisch zu reflektieren und die Schüler/innen in ihrer Sprachentwicklung zu fördern und anzuleiten.

- (3) In den Lehrämtern an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung (6 LP) ist eins der folgenden lehramtsspezifischen Module zu studieren:

**Modul A für Studierende, die nicht Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fachunterricht sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Sie können unterschiedliche Präsentationen von kultureller Vielfalt in ihren jeweiligen Wirkungen kritisch reflektieren. Sie erwerben Grundlagen der Sprachanalyse und können Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf den Fachunterricht reflektieren und das erworbene Wissen zur Sprachentwicklung im Schulalter auf individuelle Förderung anwenden. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

**Modul B für Studierende, die Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:**

Die Studierenden können zur fächerübergreifenden Sprachbildung und zu „Deutsch als Zweitsprache“ im Fach Deutsch und in anderen Fächern sowie zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule beitragen. Die Studierenden können literarische Texte und Medientexte zu Migrationsphänomenen analysieren und als mögliche Gegenstände eines interkulturellen Unterrichts evaluieren, literarische Texte für einen sprachfördernden Unterricht auswählen und einsetzen und Verfahren kultureller Stereotypisierung als Unterrichtsgegenstände aufbereiten. Sie sind mit den Grundlagen des Deutschen sowie mit der Entwicklung der sprachlichen Handlungsfähigkeit und ihrer Diagnose im Schulalter vertraut und können dieses Wissen nutzen, um den eigenen Unterricht kritisch zu reflektieren und die Schüler/innen in ihrer Sprachentwicklung zu fördern und anzuleiten. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

- (4) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 4 Prüfungen**

- (1) Im Fach Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

**Für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:**

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1, A2, A3	9
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1, B2, B3	9

**Für ein Lehramt an Grundschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung:**

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1 sowie A2 oder A3	6
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1 sowie B2 oder B3	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in den Lehramtsbachelorstudiengängen für die Lehramter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses der\*die Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene

Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## **§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und

Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben worden sind., können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Sommersemester 2024 (1. April 2024) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben sind.an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 19.06.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 03.07.2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. September 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer